

Studierendenvertretung

Studierendenparlament/Studentischer Konvent



An
Herrn Präsident Prof. Dr. Freitag
Frau Kanzlerin Bör

Auskunft erteilt	Paul Scherer Julia Schwendner
Telefon	0851 509-1972
E-Mail	info@stupa.uni-passau.de
Datum	06.06.2012

Beschluss des Studierendenparlaments:

Einführung von Korrekturfristen

Die Universitätsleitung möge sich für die Einführung von angemessenen allgemeinen Korrekturfristen einzusetzen. Diese sollen durch die zuständigen Gremien auf Fakultätsebene erarbeitet und in die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge integriert werden.

Begründung

An der Universität Passau ist derzeit nur die Korrektur von Bachelorarbeiten mit einer Frist geregelt, zum Beispiel im Bachelorstudiengang „European Studies“, wo es in § 13 Abs. 8 Satz 5 der Studien- und Prüfungsordnung heißt:

„Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen“

(abrufbar unter http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefigte/Rechtsvorschriften/StO_und_PO/PhilF/BA_Europ_Studies.pdf).

Auch für die Korrektur anderer Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten und Klausuren ist die Einführung maximaler Korrekturzeiten notwendig, da sie den Studierenden Planungssicherheit in Bezug auf den Fortgang ihres Studiums ermöglichen.

An vielen Universitäten in Deutschland existieren genau definierte Korrekturfristen, die festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt bestimmte Prüfungsleistungen bewertet werden sein müssen. An der Universität Hohenheim setzt zum Beispiel das Prüfungsamt ein bestimmtes Datum als Frist für die Korrektur der während eines Prüfungszeitraums geschriebenen Klausuren fest, grundsätzlich vor Beginn des folgenden Semesters. Ähnlich verfährt die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover, dort heißt es: „Im Anschluss an den Prüfungszeitraum folgt der Korrekturzeitraum. Er

ist in § 19 der PO festgelegt und soll vier Wochen nicht überschreiten“ (abrufbar unter http://www.phil.uni-hannover.de/informationen_fuer_lehrende.html#c12406).

Daraus ergeben sich zwei grundsätzliche Modelle: Einmal kann sich die Korrekturfrist auf den Zeitpunkt der Abgabe einer Prüfungsleistung beziehen, so wie es bei der Bachelorarbeit der Fall ist. Das heißt, die Klausur oder die Hausarbeit muss vier, acht oder mehr Wochen nach dem Abgabetermin korrigiert und die Note in HISQIS eingetragen worden sein. Die zweite Möglichkeit bestünde darin, einen Korrekturzeitraum einzurichten, der sich an den allgemeinen Prüfungszeitraum anschließt, entsprechend der Regelung der Universität Hannover. Der Endpunkt dieses Zeitraumes sollte vor dem Beginn des Folgesemesters liegen, damit die Studierenden ihre Noten bei der Belegung ihrer weiteren Veranstaltungen berücksichtigen können.

Uns ist bewusst, dass oftmals lange Korrekturzeiten mit mangelnden Personalressourcen einhergehen. Wir appellieren daher an Sie, die bereits überlasteten Personalstrukturen entsprechend auszubauen.

Wie die Korrekturzeiten an der Universität Passau im Einzelnen ausgestaltet werden, soll Aufgabe der zuständigen Gremien sein, an denen Vertreter aller relevanten Gruppen – Studierende (benannt durch die Fachschaften), MitarbeiterInnen, ProfessorInnen – teilnehmen.